

Inhalt

1. Beratungsstellen	4
1.1 FamilienBeratungsBüro	4
1.2 Soziale Dienste des Studierendenwerks	4
1.3 AStA – Allgemeiner Studierendenausschuss der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	5
1.4 KiND VAMV	6
1.5 Pro Familia	7
1.6 Donum Vitae.....	8
1.7 Esperanza	8
1.8 EKiR – Evangelische Kirche im Rheinland.....	9
1.9 Gesundheitsamt Düsseldorf	9
2. Informationen für internationale Studierende.....	10
2.1 International Office.....	10
2.2 ESG – Evangelische Studierenden Gemeinde.....	11
2.3 KHG – Katholische Hochschulgemeinde.....	11
3. Finanzierungsmöglichkeiten	12
3.1 BAföG – Bundesausbildungsförderungsgesetz	12
3.2 Mutterschutz und Mutterschaftsgeld.....	13
3.2.1 Mutterschutz.....	13
3.2.2 Mutterschaftsgeld	14
3.3 Elternzeit und Elterngeld.....	15
3.3.1 Elternzeit.....	15
3.3.2 Basiselterngeld und ElterngeldPLUS	16

3.4 Kindergeld.....	18
3.5 Kinderzuschlag.....	19
3.6 Arbeitslosengeld (ALG) II und Sozialhilfe	19
3.7 Bildungs- und Teilhabepaket.....	22
3.8 Unterhalt und Beistandschaft	23
3.8.1 Unterhalt.....	23
3.8.2 Düsseldorfer Tabelle – Kindesunterhalt.....	24
3.8.3 Unterhaltstitel.....	25
3.8.4 Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende	26
3.8.5 Beistandschaft	27
3.9 Krankenversicherung.....	28
3.9.1 Gesetzliche Krankenversicherung (GKV).....	28
3.9.2 Private Krankenversicherung (PKV)	29
3.9.3 Krankengeld bei Krankheit der Kinder.....	29
3.9.4 Haushaltshilfe im Krankheitsfall	30
3.9.5 Verlängerung der Versicherungspflicht.....	30
3.10 Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	31
3.11 AStA Sozialreferat der Henrich-Heinrich-Universität Düsseldorf	32

4. Wohnen 33

4.1 Studierendenwohnheime.....	33
4.2 Wohngeld.....	34
4.3 Wohnberechtigungsschein (WBS).....	35
4.4 Wohnungsvermittlung für Studentinnen und Studenten.....	35

5. Beurlaubung vom Studium 36

6.Kinderbetreuung37

6.1 Service des Jugendamtes Düsseldorf – i-Punkt Familie	37
6.2 Elternbeiträge	38
6.3 Familienzentrum Campus - Die Kindertagesstätten des Studentenwerks	38
6.3.1 Kindertagesstätte „Kleine Strolche“	40
6.3.2 Kindertagesstätte „Abenteuerland“	41
6.3.3 Kindertagesstätte „Grashüpfer“	41
6.4 Kindertagespflege in Düsseldorf.....	42
6.5 Schulferienbetreuung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.....	43
6.6 Babysitting-Börse der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	43
6.7 Silencium – Programm.....	44

7.Publikationen46

1 Beratungsstellen

1.1 FamilienBeratungsBüro der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Das FamilienBeratungsBüro ist eine Beratungs- und Vermittlungsstelle für Studierende und Mitarbeitende der Heinrich-Heine-Universität und des Universitätsklinikums Düsseldorfs, das bei allen familienbezogenen Fragen hilft und über die verschiedenen Kinderbetreuungsmöglichkeiten informiert.

Die Beratung ist vertraulich und nach vorheriger Anmeldung auch zu flexiblen, familienfreundlichen Uhrzeiten möglich.

Zudem bietet das FamilienBeratungsBüro Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuung, bietet Ferienfreizeiten in den Schulferien an und begleitet in Ausnahme- und Notfallsituationen. Um kein Angebot zu verpassen, lohnt sich eine Aufnahme in den E-Mail-Newsletter.

FamilienBeratungsBüro

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Geb. 16.11, Ebene 00 Raum 76

Universitätsstr. 1

40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 81-10822

Tel.: 0211 – 81-10528

Fax: 0211 – 81-10483

E-Mail: familienberatung@hhu.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.hhu.de/Familienberatung

1.2 Soziale Dienste des Studierendenwerks

Der Soziale Dienst informiert über die sozialen Leistungen des Studierendenwerks, führt persönliche Beratungen durch und ist Anlaufstelle bei Fragen und Problemen rund ums Studium. Die Beratungsgespräche werden vertraulich behandelt.

Das Beratungsangebot umfasst u.a. die Themen Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten, Beratung und Unterstützung in finanziellen Notlagen, Hilfeleistung für chronisch Kranke und Studierende mit Behinderung, Psychologische Betreuung in Notsituationen, Beratung in sozialrechtlichen Fragen und Hilfestellung für ausländische Studierende (u.a. spezieller Versicherungsschutz).

Für Kinder von Studierenden stehen rund 189 Kindertagesstättenplätze in 4 Einrichtungen zur Verfügung. (Stand: 01.01.2018)

Studierendenwerk Düsseldorf

Soziale Dienste

Geb. 21.12, Ebene 00, Raum 28

Universitätsstraße 1

40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 811 53 41

Fax: 0211 - 811 57 78

E-Mail: sozialdienste@stw-d.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.stw-d.de/beratung/

1.3 AStA – Allgemeiner Studierendenausschuss der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Der AStA vertritt und unterstützt die Gesamtheit der Studierenden im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse. Über die verschiedenen Referate werden bestimmte Zielgruppen oder Themen gesondert bearbeitet.

Das Sozialreferat des AStA bietet Beratung zu unterschiedlichen Themen wie Studienfinanzierung (BAföG, Wohngeld, Stipendien, Kredite und Darlehen), Nebenjobs, Wohnung usw. an.

Darüber hinaus bieten verschiedene Beratungsstellen kostenlose Sprechstunden im AStA an:

- Rechtsberatung
- Darlehensberatung
- Prüfungsberatung
- Sozialberatung
- Mietrechtsberatung
- Steuerberatung und Informationen zur Steuererklärung
- Finanz-/Haushalts-/Insolvenzberatung

Das Referat versteht sich zudem gleichzeitig als Schnittstelle, die an soziale Einrichtungen und Ämter vermittelt. Ferner werden in unregelmäßigen Abständen auch Informationsveranstaltungen zu sozialen Themen wie „Job und Studium“ oder „Studentisches Wohnen“ angeboten. Auch bekommt man im Büro des AStA eine Vielzahl an Broschüren und Leitfäden zu den verschiedensten Themengebieten wie z.B. Stipendienprogramme. Studierende, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, können sich gerne beim Referat über die Möglichkeit einer Rückerstattung des Semesterticketbeitrages oder der Vermittlung eines zinslosen Darlehens informieren.

AStA - Allgemeiner Studierendenausschuss der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Geb. 25.23, Ebene U1 Raum 45

Universitätsstraße 1

40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 811 31 72

E-Mail: sekretariat@asta.hhu.de

AStA - Sozialreferat

Geb. 25.23, Ebene U1 Raum 48

Universitätsstraße 1

40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 811 32 83 (nur während der Sprechstunden)

E-Mail: sozial.referat@asta.hhu.de

Nähere Informationen gibt es auf der Seite des Sozialreferats:

www.asta.uni-duesseldorf.de/referate/sozialreferat/

1.4 KiND VAMV e.V. – Verband alleinerziehender Mütter und Väter

Der KiND Verband alleinerziehender Mütter und Väter (KiND VAMV) setzt sich für die Verbesserung der Lebenssituation aller Ein-Eltern-Familien ein. Der KiND VAMV ist ein Ort des Kontakts und der Beratung zu allen Fragen von Trennung, Scheidung, Existenzsicherung (Unterhalt, Sozialhilfe etc.) und Sorgerecht. Vorherige Anmeldungen zu festen Beratungsterminen sind erwünscht.

Zudem veranstaltet der Ortsverband Düsseldorf offene Treffs, Kurse und Seminare zu verschiedenen Themen. Darüber hinaus vertritt der KiND VAMV die Interessen Alleinerziehender und ist Gesprächspartner politischer Entscheidungsträger.

KiND VAMV Düsseldorf e.V.

Kalkumer Str. 85
40468 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 418 44 40

Fax: 0211 – 418 44 419

E-Mail: info@kind-vamv-duesseldorf.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.kind-vamv-duesseldorf.de

1.5 Pro Familia

Pro Familia ist ein Verbund von Beratungsstellen in ganz Deutschland und einem breit gefächertem Angebot. So erhält man Informationen, Beratung, Begleitung und Nachbetreuung bei sozialen, finanziellen, rechtlichen, medizinischen, pädagogischen und psychischen Fragestellungen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen bieten Beistand bei Problemen und Konflikten der Familienplanung, Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftsabbruch und Elternschaft. Außerdem werden Veranstaltungen zu verschiedenen Themen angeboten.

Pro Familia kann zudem als anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle die gesetzlich vorgeschriebene Beratung nach § 219 Strafgesetzbuch (StGB) durchführen und bescheinigen.

Pro Familia e.V.

Himmelgeister Str.107a
40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 315051

Fax: 0211 – 341294

E-Mail: duesseldorf@profamilia.de

Informationen über weitere Standorte und Öffnungszeiten finden Sie unter:

www.profamilia.de

1.6 Donum Vitae

Donum Vitae berät, informiert, unterstützt, begleitet und vermittelt Hilfe im Schwangerschaftskonflikt. Außerdem kann die gesetzlich vorgeschriebene Beratung nach § 219 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit den §§ 5-7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mit Beratungsnachweis, bei Problemen in und mit der Schwangerschaft, nach einem Schwangerschaftsabbruch, bei Früh-, Fehl- und Totgeburt, bei unerfülltem Kinderwunsch und im Rahmen sexueller Problemstellungen rund um die Schwangerschaft erfolgen. Die Beratung ist kostenlos und konfessionsunabhängig.

Frauen beraten/Donum Vitae Düsseldorf e.V.

Bernburger Str. 44-46

40229 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 7952300

Fax: 0211 – 7952301

E-Mail: duesseldorf@donumvitae.org

Informationen über weitere Standorte und Öffnungszeiten finden Sie unter:

www.donumvitae.org

1.7 Esperanza – Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Düsseldorf e.V.

Esperanza ist die Schwangerschaftsberatung des Katholischen Sozialdienstes (Caritas). Unabhängig von Konfession und Nationalität unterstützt, berät, begleitet Esperanza Schwangere und ihre Familien und bietet ihnen individuelle Beratung und konkrete Hilfe vor, während und nach einer Schwangerschaft. Zum Leistungsspektrum der Beratungsstellen gehören unter anderem die Informationsweitergabe zu allen Fragen rund um das Thema Schwangerschaft, die psychologische Beratung in Not- und Konfliktsituationen von Frauen und Paaren, sowie die Vermittlung von finanzieller Hilfe.

In Düsseldorf wird die Esperanza-Beratung vom Sozialdienst katholischer Frauen und Männer e.V. (SkFM e.V.) durchgeführt. Zudem bietet Esperanza kostenlos und anonym eine Online- und Chat-Beratung rund um das Thema Schwangerschaft an.

Esperanza - Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Düsseldorf e.V.

Ulmenstraße 67

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 46960

Fax: 0211 - 4696230

E-Mail: esperanza@skfm-duesseldorf.de

Informationen über weitere Standorte und Öffnungszeiten finden Sie unter:

www.esperanza-online.de

1.8 EKIR – Evangelische Kirche im Rheinland - Diakonie

Die Evangelische Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle hilft im Schwangerschaftskonflikt, vor und nach einer Geburt und bei Fragen rund um Sexualität, Familienplanung und Verhütung. Frauen erhalten in der evangelischen Schwangerschaftskonfliktberatung der Diakonie Begleitung und Unterstützung im Entscheidungsprozess, unabhängig von ihrer Entscheidung.

Diakonie Düsseldorf

Evangelische Beratungsstelle Altstadt
Schwangerschaftskonfliktberatung

Berger Str. 18a

40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 86604-26/27 Fax: 02118660410

E-Mail: schwangerschaftskonfliktberatung@diakonie-duesseldorf.de

Informationen über weitere Standorte und Öffnungszeiten finden Sie unter:

www.diakonie-duesseldorf.de

1.9 Gesundheitsamt Düsseldorf

Das Gesundheitsamt Düsseldorf betreibt eine Beratungsstelle für Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikte, Partnerschaftsprobleme und Lebenskrisen.

Gesundheitsamt Düsseldorf

Willi-Becker-Allee 10

40227 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 899 26 64

E-Mail: schwangerschaftskonfliktberatung@duesseldorf.de

E-Mail: gewaltopferberatung@duesseldorf.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.duesseldorf.de/gesundheitsamt/hilfen-und-beratung/beratung-schwangerschaft-lebenskrisen-gewaltopfer.html

2 Informationen für internationale Studierende

Viele der in dieser Broschüre aufgeführten Förderungsmöglichkeiten gelten nicht für internationale Studierende. Ob und welche Sozialleistungen ausländische Studierende erhalten, hängt entscheidend von ihrem Aufenthaltsstatus ab. Deshalb raten wir unbedingt zu einer ausführlichen fachlichen Beratung bei den entsprechenden Fachbehörden oder Beratungsstellen.

In unverschuldeten finanziellen Notlagen können ausländische Studentinnen (und ausländische Studierende mit Kind im Inland) der HHU auch einen Nothilfeantrag im Büro der Gleichstellungsbeauftragten stellen. In Form einer Spende kann hier – sofern Mittel vorhanden sind – im letzten Studiensemester ein einmaliger finanzieller Zuschuss vergeben werden. Ein Rechtsanspruch besteht allerdings nicht. Weitere Informationen zum Antragsprozess erhält man im Gleichstellungsbüro.

Die folgenden Beratungsstellen bieten ausländischen Studierenden ihre Unterstützung an. Daneben sei an dieser Stelle auch auf das Sozialreferat des AStA verwiesen, das auch ausländischen Studierenden in Notlagen mit viel Engagement zur Seite steht.

2.1 International Office

Das International Office der Heinrich- Heine- Universität ist eine wichtige Anlaufstelle für internationale Studierende. Hier können Informationen über die verschiedenen Angebote der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeholt werden.

Das International Office informiert und berät Erasmus- und Gaststudierende von Partneruniversitäten und hilft bei der Einschreibung. Darüber hinaus bietet das International Office Willkommens- und Unterstützungsangebote für international Studierende, wie die „Welcome Week“ und das „Buddy-Programm“. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind telefonisch von montags bis freitags zwischen 9 Uhr und 15 Uhr und in den Sprechstunden erreichbar. Die Kontaktdaten der verschiedenen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind auf der Homepage des International Office zu finden. Zudem sind Broschüren für internationale Studierende auch auf Englisch zu erhalten.

International Office

Geb. 21.02 (SSC) Etage 01

Universitätsstraße 1

40225 Düsseldorf

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.uni-duesseldorf.de/home/internationales/io.html

2.2 ESG – Evangelische Studierenden Gemeinde

Die Evangelische Studierenden Gemeinde (**ESG**) ist eine Einrichtung der evangelischen Kirche für Studierende und Beschäftigte der Hochschulen in Düsseldorf. In der ESG treffen sich nicht nur evangelische Christen, sondern auch Gläubige anderer Konfessionen. Neben den Veranstaltungen stehen die Ansprechpersonen der ESG bei persönlichen Problemen zur Verfügung.

Daneben bietet die ESG Hilfen für ausländische Studierende. Unter anderem können ausländische Studierende in schwierigen Situationen (z.B. vor wichtigen Prüfungen oder in anderen außergewöhnlichen Lebenslagen) Rat einholen und auch finanzielle Hilfen beantragen.

Evangelische Studierenden-Gemeinde Düsseldorf

Graf- Recke- Straße 209c
40237 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 34 62 68

Fax: 0211 - 934 76 62

E-Mail: esg@hhu.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.esg-duesseldorf.de

2.3 KHG – Katholische Hochschulgemeinde

Die Katholische Hochschulgemeinde Düsseldorf (**KHG**) ist ein Treffpunkt für Studierende aller Düsseldorfer Hochschulen. Die KHG kooperiert mit dem **International Office** und der **ESG** und unterstützt u. a. ausländische Studierende mit einem eigenen Beratungsangebot. Neben seelischem Beistand können auch finanzielle Hilfen bei schweren Notlagen beantragt werden.

Katholische Hochschulgemeinde Düsseldorf

Merowingerstr. 170
40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 93 49 20

Fax: 0211 – 93 49 213

E-Mail: kontakt@khg-duesseldorf.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.khg-duesseldorf.de

3 Finanzierungsmöglichkeiten

3.1 BAföG – Bundesausbildungsförderungsgesetz

Kann eine Studierende aufgrund der Schwangerschaft nicht an der Ausbildung teilnehmen, wird BAföG bis zu drei Monate weiter gezahlt. Dies gilt für Teil- sowie für Vollförderungen. Dauert die Unterbrechung länger als drei Monate, **muss** die Studierende eine Beurlaubung beantragen, sonst hat sie die Leistungen zurückzuzahlen, die sie über die dreimonatige Frist hinaus erhalten hat. Sobald das BAföG während der Beurlaubung nicht bezogen wird, sollte ALG II beantragt werden (Der Anspruch ist dabei auch abhängig vom Einkommen des Partners oder der Partnerin).

Können die zu Beginn des 5. Fachsemester erforderlichen Leistungsnachweise aufgrund von Schwangerschaft oder Kindererziehung nicht erbracht werden, besteht die Möglichkeit, den Vorlagetermin zu verschieben. Prinzipiell wird bei Schwangerschaft und Kindererziehung die Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet

Das BAföG sieht hierfür nach der Verwaltungsvorschrift zum §15 Abs. 3 Nr. 5 (Verwaltungsvorschrift 15.3.10) folgende Regelung vor:

- für die Schwangerschaft: 1 Semester
- bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr des Kindes
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester

Die Vergünstigung des § 15 Abs. 3 Nr. 5 darf insgesamt ein Semester für die jeweiligen Zeiträume nicht überschreiten, und zwar auch dann nicht, wenn mehrere Kinder gleichzeitig betreut werden.

Der Antrag auf Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss beim zuständigen BAföG-Amt gestellt werden und kann von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden. Allerdings muss dem BAföG-Amt eine Erklärung darüber abgegeben werden, wie die Aufteilung der Kindererziehung vorgenommen wird.

Es gibt zudem den **Kinderbetreuungszuschlag** (§14b BAföG), wenn der oder die Studierende ihre Kinder unter 10 Jahren im eigenen Haushalt betreut. Wenn beide Eltern BAföG-Leistungen erhalten, müssen sie sich einigen, wer den Zuschlag beantragt. Für das erste Kind zahlt das BAföG-Amt auf Antrag monatlich 130 EUR Zuschlag, jedes weitere Kind wird mit zusätzlichen 85 EUR bedacht. Da es sich hier um Pauschalbeträge handelt, müssen die Betreuungskosten nicht belegt werden. Der Zuschlag bleibt als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt, soweit der

Kostenbeitrag für eine Kindertagesbetreuung an Wochentagen während der regulären Betreuungszeiten erhoben wird.

Wichtig! Die über die Förderungshöchstdauer hinaus bewilligten Leistungen wegen Schwangerschaft und Kindererziehung sowie der Kinderbetreuungszuschlag werden als Zuschuss gezahlt und müssen **nicht** zurückgezahlt werden. Bei der Auflistung der zurückzuführenden Leistungen in der Rückzahlungsphase ist darauf zu achten, dass die zusätzlich gewährten Semester nicht angerechnet wurden.

Die Antragstellung für Studierende in Düsseldorf erfolgt beim:

Studierendenwerk Düsseldorf

Amt für Ausbildungsförderung
Gebäude 21.12, Ebene 01

Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 811 33 81

Fax: 0211 - 811 23 83

E-Mail: bafoegamt@stw-d.de

Weitere Informationen finden Sie

unter: www.stw-d.de/Finanzierung/BAfoeG.html
www.bafög.de

3.2 Mutterschutz und Mutterschaftsgeld

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und ab dem 1. Januar 2018 auch für Studentinnen. Es soll die Frauen während der Schwangerschaft und für eine bestimmte Zeit danach schützen. Ferner ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses vom Beginn der Schwangerschaft bis vier Monate danach durch das Unternehmen, bis auf wenige Ausnahmen, unzulässig.

3.2.1 Mutterschutz

Seit dem 1. Januar 2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für Schülerinnen und Studentinnen. Das Mutterschutzgesetz schützt die Gesundheit der Frau und des Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Verantwortlich für die Umsetzung des Mutterschutzes ist der Arbeitgeber, bzw. bei Schülerinnen und Studentinnen die Schule oder Hochschule.

Wichtig! Damit die Heinrich-Heinrich-Universität Düsseldorf rechtzeitig im Rahmen des Mutterschutzgesetzes die notwendigen Schutzmaßnahmen umsetzen kann, ist es dringend erforderlich die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Geburtstermin umgehend anzumelden.

Weitere Informationen zum Mutterschutzgesetz gibt es unter:

www.bmfsfj.de

www.medizin.hhu.de/fileadmin/redaktion/Oeffentliche_Medien/Presse/Pressemeldungen/Dokumente/Merkblatt_Mutterschutz_im_Studium.pdf

3.2.2 Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld ist eine Leistung, die nicht von allen Studentinnen beansprucht werden kann. Es steht immer im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis, das durch Schwangerschaft und Geburt – also durch die Mutterschutzfrist – unterbrochen wird.

Ebenso setzt die Zahlung von Mutterschaftsgeld voraus, dass man Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist (also pflicht-, freiwillig oder familienversichert). Zu unterscheiden ist, in welcher Art die werdende Mutter krankenversichert ist.

Pflicht- oder freiwillig versicherte Studentinnen bei einer gesetzlichen Krankenkasse erhalten Mutterschaftsgeld von der jeweiligen Krankenkasse. Gezahlt wird das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Mutterschutzfrist. Dabei beträgt der maximale Tagessatz, der von der Krankenkasse gezahlt wird, 13 EUR. Belieft sich das kalendertägliche Nettogehalt auf mehr als 13 EUR, zahlt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Differenzbetrag. Der Antrag ist zu stellen bei der jeweiligen Krankenkasse.

Privat- oder familienversicherte Studentinnen erhalten Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder ihr Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist.

Gezahlt wird ein einmaliger Betrag von höchstens 210 EUR. Der genaue Betrag richtet sich auch hier nach dem kalendertäglichen Einkommen. Der Antrag ist zu stellen beim:

Bundesversicherungsamt

Mutterschaftsgeldstelle
Friedrich-Ebert-Allee 38

53113 Bonn

Tel.: 0228 - 619 18 88

Fax: 0228 - 619 18 77

E-Mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des BVA unter:

www.mutterschaftsgeld.de

3.3 Elternzeit und Elterngeld

3.3.1 Elternzeit

Die Elternzeit ist der Anspruch berufstätiger Eltern gegenüber der Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit aus Anlass der Geburt und zur Betreuung des Kindes. Die Elternzeit gibt Beschäftigten die Möglichkeit, sich dem Kind zu widmen und gleichzeitig den Kontakt zum Berufsleben aufrechtzuerhalten.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Elternzeit sind, dass Mutter und/oder Vater in einem Arbeitsverhältnis stehen, mit dem Kind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst versorgen und betreuen und während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten.

Die Elternzeit kann in jedem Arbeitsverhältnis in Anspruch genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen, bei Teilzeitarbeitsverträgen und bei geringfügigen Beschäftigungen.

Wichtig! Nicht alle Verträge mit Befristung werden automatisch um die Zeit der Elternzeit verlängert. Entscheidend ist hierbei die Art der Finanzierung der Stelle. Klären Sie bei Unklarheit vorher ab, ob ihr Vertrag verlängert wird.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Es können bei Geburten ab dem 01.07.2015 aber bis zu 24 Monate der maximal 3-jährigen Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes beansprucht werden. Insgesamt darf die Elternzeit auf drei Abschnitte pro Elternteil aufgeteilt werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers, bzw. der Arbeitgeberin ist nicht erforderlich. Eine Elternzeit in diesem Zeitraum kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

Eltern können die Elternzeit untereinander aufteilen oder die gesamte 3-jährige Elternzeit gemeinsam nutzen, solange beide Elternteile erwerbstätig sind. Die Mutterschutzfrist wird aber grundsätzlich auf die mögliche 3-jährige Gesamtdauer der Elternzeit der Mutter angerechnet.

Um Elternzeit zu erhalten, bedarf es lediglich einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Beschäftigungsstelle. Soll sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes (Elternzeit des Vaters) oder an die Mutterschutzfrist (Elternzeit der Mutter) anschließen, muss diese Erklärung spätestens 7 Wochen vor Beginn der beantragten Elternzeit bei der Beschäftigungsstelle eingehen. Die Frist zur Bekanntgabe der geplanten Elternzeit vom dritten bis einschließlich achten Lebensjahr des Kindes beträgt 13 Wochen. Sobald die Elternzeiterklärung beim Arbeitgeber eingegangen ist, besteht Kündigungsschutz bis zum Ende der Elternzeit. Dieser Kündigungsschutz beginnt frühestens 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit.

3.3.2 Basiselterngeld und ElterngeldPlus

Das **Basiselterngeld** ist eine Familienleistung für alle Eltern, die ihr Kind in den ersten 14 Monaten nach der Geburt betreuen wollen und deshalb nicht, oder nur in Teilzeit erwerbstätig sind. Ihnen stehen 12 Monatsbeiträge zur Verfügung, die untereinander aufgeteilt werden können. Nutzen beide Elternteile das Elterngeld, wird für zwei zusätzliche sogenannte Partnermonate Elterngeld bezahlt.

Wichtig: Für Studierende werden die Partnerschaftsmonate nicht gewährt. Es werden also lediglich 12 Monate Elterngeld ausbezahlt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Alleinerziehende, die das alleinige Sorgerecht für das Kind haben. Diese können 14 Monate Elterngeld erhalten.

Das Mindestelterngeld von 300 € erhalten alle, die nach der Geburt ihr Kind selbst betreuen und höchstens 30 Stunden in der Woche arbeiten. Studierende und Auszubildende sind von der 30 Stunden Regelung ausgenommen. Auf die Anzahl der Wochenstunden, die für Ausbildung und Studium aufgewendet werden, kommt es bei der Elterngeldzahlung nicht an. Die jeweilige Ausbildung muss für den Bezug von Elterngeld nicht unterbrochen werden.

Das **ElterngeldPlus** berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern nach der Geburt zustünde. Dafür wird es den doppelten Zeitraum bezahlt: 1 Elterngeldmonat = 2 ElterngeldPlus-Monate.

Der sogenannte **Partnerschaftsbonus** kann vor, während, nach oder ganz ohne ElterngeldPlus-Bezug in Anspruch genommen werden. Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes darf es aber keine zeitliche Lücke ohne Elterngeldbezug geben.

Anspruch auf Partnerschaftsbonusmonate haben alle Eltern, die:

- ihre Kinder nach der Geburt selber betreuen und erziehen und eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Wochenstunden ausüben und
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben
- einen Wohnsitz, oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und die
- oben genannten Voraussetzungen für eine Dauer von vier aufeinanderfolgenden Monaten gemeinsamerfüllen.

Wichtig! Studierende können den Bezug von Elterngeld ebenfalls auf bis zu 22 Monate, 24 Monate abzüglich 8 Wochen Mutterschutz, verlängern. Dann werden allerdings jeweils lediglich 150 € monatlich ausbezahlt.

Wenn die antragstellende Person neben dem Kind, für das aktuell Elterngeld beantragt wird, noch

- mindestens ein weiteres Kind unter 3 Jahren
- mindestens zwei weitere Kinder unter 6 Jahren
- mindestens ein behindertes Kind unter 14 Jahren

hat, wird zusätzlich zum Elterngeld ein **Geschwisterbonus** gewährt. Mehrlinge gelten in diesem Fall als ein Kind. Die Höhe des Geschwisterbonus beträgt 10% des Elterngeldes, mindestens aber 75 EUR (Sockelbetrag).

Wichtig! Auf BAföG wird das Elterngeld nur bis zu der Höhe des Sockelbetrages von 300 € nicht als Einkommen berücksichtigt.

Der Antrag auf Elterngeld muss schriftlich beim Amt für soziale Sicherung und Integration gestellt werden. Rückwirkend wird das Elterngeld maximal für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag bei der Elterngeldstelle eingetroffen ist.

Das notwendige Antragsformular zum Herunterladen gibt es unter: www.duesseldorf.de/jugendamt/fuer-familien-da-sein/elterngeld.html

Ein möglicher Anspruch auf Elterngeld kann schnell und einfach mit dem **Elterngeldrechner** auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingesehen werden unter: www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner

Unter der Service-Telefonnummer **030 201 791 30** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden alle Fragen rund um das Elterngeld beantwortet.

Die Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt es zum Herunterladen unter:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld-elterngeldplus-und-elternzeit-73770?view=DEFAULT

Amt für soziale Sicherung und Integration

Abt. Wirtschaftliche Hilfen, Integration und
Unterhalt Willi-Becker-Allee 8

40200 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 8991

E-Mail: elterngeld@duesseldorf.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=76746.html

Anlaufstellen finden Sie unter:

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did%3D88966.html

3.4 Kindergeld

Eltern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, erhalten ab dem Monat der Geburt Kindergeld für das eigene Kind.

Internationale Studierende aus dem Nicht-EU-Ausland (außer aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei), die eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium (§ 16 Abs. 1 AufenthG) besitzen, haben keinen Anspruch auf Kindergeld.

Das Kindergeld ist einkommensunabhängig und wird längstens bis zum 25. Lebensjahr gezahlt. Nach dem 18. Lebensjahr jedoch nur unter bestimmten Bedingungen, z. B. wenn sich das Kind in einer Berufsausbildung befindet. Der eigene Kindergeldanspruch der Studierenden bleibt weiterhin bestehen, wenn sie ein Kind bekommt.

Die Höhe des Kindergeldes beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 194,-€ pro Monat, für das dritte Kind 200,-€, und ab dem vierten Kind 225,-€.

(Stand: 01.01.2018)

Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich bei den Familienkassen der Arbeitsagenturen vor Ort gestellt werden.

Familienkasse Düsseldorf

Grafenberger Allee 300

40237 Düsseldorf

Tel.: 0800 - 455 55 30

Fax.: 0211 - 69 24 10 33 09

E-Mail: familienkasse-duesseldorf@arbeitsagentur.de

Weitere Informationen zum Kindergeld finden Sie unter:

www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/infos-rund-um-kindergeld-und-kinderzuschlag

3.5 Kinderzuschlag

Einkommensschwache Eltern, die mit ihren unter 25-jährigen, unverheirateten Kindern in einem Haushalt leben, können zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag erhalten, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- der Bedarf durch die Zahlung des Kinderzuschlags gedeckt ist und dadurch kein Anspruch auf ALG besteht,
- die monatlichen Brutto Einnahmen der Eltern (ohne Wohngeld und Kindergeld) die Mindesteinkommensgrenze (für Paare 900€; für Alleinerziehende 600€) nicht unterschreitet,
- das Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt (elterlicher Bedarf nach ALG II und prozentualer Anteil an den angemessenen Wohnkosten + Kindergeldzuschlag).

Der Kinderzuschlag wird bis zu einer Höhe von 170,-€ pro Kind monatlich gezahlt, wobei das Einkommen und Vermögen des Kindes (Unterhalt, Waisenrente) von diesem Betrag abgezogen wird. Ein gleichzeitiger Bezug von ALG II/Sozialgeld bzw. Leistungen der Sozialhilfe und Kinderzuschlag ist nicht möglich.

Die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen **Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit**

Weitere Informationen zum Kinderzuschlag finden Sie unter:

www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/infos-rund-um-kindergeld-und-kinderzuschlag

3.6 Arbeitslosengeld (ALG) II und Sozialhilfe

Leistungen nach SGB II und SGB XII sind nachrangige Sozialleistungen, d.h. sie kommen erst dann zum Zug, wenn der notwendige Bedarf nicht durch Selbsthilfe oder Leistungen anderer – insbesondere unterhaltsverpflichteter Angehöriger oder anderer Sozialleistungsträger – erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 3 und § 5 SGB II/§ 2 SGB XII).

Studierende, die BAföG erhalten oder sogar nur „dem Grunde nach“ einen Anspruch darauf haben, können daher keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten.

Studierende, die ihr Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Kindererziehung für mehr als 3 Monate unterbrechen müssen (Urlaubssemester), haben keinen Anspruch auf BAföG und können somit Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II beantragen.

Eine Förderung im Härtefall nach SGB II kann auch in einer unverschuldeten finanziellen Notlage in der akuten Phase des Abschlussexamens beantragt werden.

Nach der Interpretation der Verwaltungsgerichte gilt das allgemeine Prinzip: Je fortgeschrittener die Ausbildung bereits ist, desto größer die Härte, die ein Abbruch der Ausbildung bedeuten würde.

Studierende Eltern und alleinerziehende Studierende können daher im Notfall eine staatliche Unterstützung auf Darlehensbasis beantragen. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf soziale Leistungen nach dem SGB II, d.h. die Bewilligung eines Antrages liegt immer auch im Ermessen der jeweiligen Behörde. Sollte eine schriftliche Ablehnung durch die Agentur für Arbeit erfolgen, ist es immer ratsam, einen schriftlichen Widerspruch einzulegen. Erst dann kann man gegebenenfalls juristisch gegen den Ablehnungsbescheid vorgehen. Ein Beschluss des Sozialgerichts Bremen hat Studierende in besonderen Härtefällen unterstützt (siehe Sozialgericht Bremen, Aktenzeichen: S 23 AS 599/09 ER).

Achtung! Hilfe zum Lebensunterhalt kann hier als Beihilfe beantragt werden, wird aber höchstwahrscheinlich nur als Darlehen gewährt, da der Bewilligungszeitraum begrenzt ist. Diese Leistungen müssen also zurückgezahlt werden. Die genauen Konditionen müssen bei der Agentur für Arbeit erfragt werden.

Hilfebedürftige Schwangere bzw. Alleinerziehende haben aber Anspruch auf den so genannten Mehrbedarf (SGB XII § 30 Abs. 2 und 3, SGB II § 21 Abs. 2 und 3). Dies trifft auch auf Studierende zu. Der Mehrbedarf kann ab der 13.

Schwangerschaftswoche beantragt werden und wird vom maßgebenden Regelsatz berechnet, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf entsteht.

Kinder von Studierenden werden von der Sozialhilfe nicht ausgeschlossen und haben immer auch einen eigenen Anspruch auf Sozialhilfe und einmalige Beihilfen. Diese Ansprüche können durch die gesetzliche Vertretung (Mutter oder Vater) beim Sozialamt geltend gemacht werden. BAföG darf nicht für den Lebensunterhalt der Kinder eingesetzt werden.

Beim Sozialamt kann zudem einen Antrag auf „einmalige Beihilfen“ gestellt werden (SGB II §23 Abs. 3; SGB XII §31 Abs. 1 und 2). Darunter fallen:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigen.

Weitere Fragen beantwortet das Servicecenter des Jobcenters Düsseldorf.

Jobcenter Düsseldorf

Luisenstraße 105,
40215 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 91 74 70

E-Mail: jobcenter-duesseldorf@jobcenter-ge.de

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.jobcenter-duesseldorf.de/

3.7 Bildungs- und Teilhabepaket

Kinder und Jugendliche haben eigene Bedarfe für Bildung und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Das Bildungs- und Teilhabepaket soll Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien den Zugang zu diesen Lebensbereichen öffnen.

Antragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie keine Ausbildungsvergütung erhalten. Ausnahme sind die Leistungen für kulturelle und sportliche Aktivitäten und Freizeitaktionen (Altersobergrenze: 18 Jahre).

Gefördert werden

- Tagesausflüge von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen
- mehrtägige Fahrten von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen
- eintägige Schulausflüge
- mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben
- Lernförderungen
- Schülerfahrkosten

Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende reichen ihren Antrag beim zuständigen Jobcenter ein. In allen anderen Fällen ist das Amt für soziale Sicherung und Integration die richtige Anlaufstelle.

Bildungs- und Teilhabepaket

Amt für soziale Sicherung und Integration

Willi-Becker-Allee 8

40227 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 89 99 998

Fax: 0211 – 89 33 504

E-Mail: bildungsundteilhabe@duesseldorf.de

Weitere Informationen und Formulare erhalten Sie unter:
www.duesseldorf.de/soziales/bildungs-und-teilhabepaket.html

3.8 Unterhalt und Beistandschaft

3.8.1 Unterhalt

Unterhaltsberechtigter ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ein minderjähriges, unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährleistung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum eigenen Unterhalt nicht ausreichen (§ 1602I BGB).

Unterhaltsanspruch des erziehungsberechtigten Elternteils:
Die Vorschriften über die Unterhaltspflicht gelten auch zwischen Verwandten. So sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren (§ 1601 BGB).

Die Unterhaltspflicht der Kindsmutter oder des Kindsvaters besteht allerdings vor dem Unterhaltsanspruch, den ein unterhaltsberechtigter Elternteil gegen die eigenen Eltern hat. Eine Mutter hat, soweit sie wegen Schwangerschaft und Geburt kein ausreichendes eigenes Einkommen hat, einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem biologischen Kindsvater. Auch ein Vater kann einen Unterhaltsanspruch geltend machen, wenn er das Kind betreut und über kein eigenes Einkommen verfügt.

Der Kindsvater ist verpflichtet, der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren.

Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen. (§1615I BGB).

Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt. Sie verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen (ebd.).

Das Maß des zu gewährenden Unterhalts wird nach der Lebensstellung der oder des Bedürftigen bestimmt (angemessener Unterhalt). Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Bei einer Person, die erziehungsbedürftig ist, auch die Kosten der Erziehung (§ 1610I BGB).

Für das Kind ist der Kindesunterhalt zu zahlen: Ein Elternteil kann also sowohl für den Kindesunterhalt als auch für den Unterhalt an den Elternteil, der das Kind betreut, verpflichtet werden. Dabei gibt es zwei Formen von Unterhalt:

- **Naturalunterhalt** (wird von demjenigen Elternteil geleistet, bei dem das Kind lebt, z.B. Essen, Kleidung, Möbel, etc.)
- **Barunterhalt** (wird folglich vom anderen Elternteil geleistet)

Der Barunterhalt wird nach dem Einkommen der unterhaltspflichtigen Person und dem Alter des Kindes berechnet. In der Regel wird hierfür die Düsseldorfer Tabelle als Richtlinie herangezogen.

Wichtig: Lohnfortzahlungen und Mutterschaftsgeld werden im Gegensatz zum Kindergeld als Einkommen gewertet.

3.8.2 Düsseldorfer Tabelle – Kindesunterhalt (Stand: 1.1.2018)

In der Düsseldorfer Tabelle des Oberlandesgerichts Düsseldorf werden in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und dem Deutschen Familiengerichtstag Unterhaltsleitlinien (u. a. Regelsätze für den Kindesunterhalt) festgelegt. Hierbei handelt es sich um den empfohlenen **Mindestunterhalt!** Berechnungsgrundlagen sind jeweils das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen und das Alter des Kindes/der Kinder. Die Unterhaltsbeträge nach der Düsseldorfer Tabelle beziehen sich auf den Fall, dass drei Unterhaltsberechtigte vorhanden sind (in der Regel ein Elternteil und zwei Kinder).

Die Angaben sind interessant für Studierende, die einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern gelten machen wollen. Aber auch studierende Elternteile, die einen Anspruch auf Kindesunterhalt gegen den Kindsvater/die Kindsmutter erheben wollen, können sich an diesen Richtlinien orientieren.

Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist lediglich monatliche Unterhaltsrichtsätze aus.

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in €		Altersstufen in Jahren (§ 1612 A I BGB)				%	Bedarfskontrollbetrag in €
		0-5	6-11	12-17	ab 18		
1	bis 1.900	348	399	467	527	100	880/ 1.080
2	1.901-2.300	366	419	491	554	105	1.300
3	2.301-2.700	383	439	514	580	110	1.400
4	2.701-3.100	401	459	538	607	115	1.500
5	3.101-3.500	418	479	561	633	120	1.600
6	3.501-3.900	446	511	598	675	128	1.700
7	3.901-4.300	474	543	636	717	136	1.800
8	4.301-4.700	502	575	673	759	144	1.900
9	4.701-5.100	529	607	710	802	152	2.000
1	5.101-5.500	557	639	748	844	160	2.100
Bei Einkommen über 5.501 Euro netto wird einzelfallabhängig ermittelt							

(Stand 01.01.2018)

Aktuelle Änderungen in den Tabellen können beim Oberlandesgericht Düsseldorf oder im Internet unter www.unterhalt.net/duesseldorfer-tabelle.html nachgelesen werden.

Wichtig: Bis zum 17. Lebensjahr wird nur das halbe Kindergeld abgezogen.

In den Unterhaltsbedarfsbeträgen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren **nicht** enthalten!

Der angemessene Gesamtunterhalt Studierender, die nicht bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen, beträgt in der Regel monatlich 735 EUR (ohne Krankenkassenbeitrag und Studienbeiträge) Hierin sind bis 300 EUR für die Warmmiete (also inklusive Nebenkosten und Heizung) enthalten.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/index.php

3.8.3 Unterhaltstitel

Vorteilhaft für die Regelung des Unterhalts bei geschiedenen Paaren ist der Unterhaltstitel. Aber auch bei Paaren, die nicht verheiratet waren, kann die Unterhaltshöhe vom Familiengericht oder dem Jugendamt festgelegt werden. Grundlage hierfür ist ein Antrag der oder des Unterhaltsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertretung. Ohne Unterhaltstitel kann Unterhalt auch nicht eingeklagt werden.

Im Unterhaltstitel ist festgelegt, wie viel der Vater oder die Mutter monatlich an Unterhalt zu zahlen hat. Bei der Festlegung des Titels werden alle individuellen Faktoren der Elternteile wie Einkommen, Familienstand, weitere Kinder des Vaters oder der Mutter berücksichtigt. Diese festgesetzte Summe ist bindend.

Minderungen des Betrags dürfen nicht selbstständig durchgeführt werden, sondern nur in einer gemeinsamen Vereinbarung der beiden Elternteile. Diese sollte möglichst schriftlich abgefasst und von beiden unterschrieben werden.

Zu den Unterhaltstiteln zählen: Urteile, Urkunden (auch notariell), gerichtliche Einigungen, gerichtliche Vergleiche und Beschlüsse. Änderungen sind nur über das Gericht bzw. das Jugendamt möglich.

Es wird empfohlen eine Beratung durch den KiND Verband alleinerziehender Mütter und Väter (KiND VAMV), das Jugendamt oder andere Familienberatungsstellen (z.B. Evangelische Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen, Pro Familia) wahrzunehmen.

3.8.4 Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende

Wer sein Kind allein erzieht, muss dies meist unter erschwerten Bedingungen vollbringen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht den gesetzlichen Mindestunterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erhält. In diesen Fällen muss nicht nur der Unterhaltsanspruch des Kindes verfolgt werden, sondern der betreuende Elternteil muss auch für den ausfallenden Unterhalt aufkommen.

Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) teilweise erleichtert werden. Der unterhaltspflichtige Elternteil steht aber immer noch in der Verantwortung.

Ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil wird für die Beantragung eines Unterhaltsvorschusses nicht vorausgesetzt.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder Ausfallleistungen hat,

- wer in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- wer bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt, der ledig, verwitwet, geschieden oder dauernd getrennt lebt
und
- wer vom anderen Elternteil nicht, nicht ausreichend oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erhält
und
- wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Das Kind und der betreuende Elternteil müssen in einem Haushalt leben. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn beide z. B. im Haushalt der Großeltern leben. Ein Elternteil ist nicht alleinerziehend, wenn er verheiratet ist und nicht dauernd getrennt lebt oder wenn er unverheiratet ist und mit dem anderen Elternteil zusammenlebt. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses entspricht dem Mindestunterhalt abzüglich des kompletten Kindergeldes. Daraus ergeben sich folgende Beträge:

- **für Kinder bis unter 6 Jahren monatlich 150,- €**
(Mindestunterhalt - Kindergeld)
- **für ältere Kinder bis 12 Jahren monatlich 201,- €**
(Mindestunterhalt - Kindergeld)
- **für Kinder von 12 bis unter 18 Jahren monatlich 268€**
(Mindestunterhalt - Kindergeld)

Von diesen Beträgen werden abgezogen:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenrente

Der Unterhaltsvorschuss wird bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dauerhaft bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) müssen schriftlich bei der Unterhaltsvorschusskasse des zuständigen Amtes beantragt werden.

Landeshauptstadt Düsseldorf

Amt für soziale Sicherung und Integration

Abt. Wirtschaftliche Hilfen, Integration und Unterhalt

Willi-Becker-Allee 8

40227 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 8991

Fax: 0211 – 8929332

E-Mail: unterhaltsvorschuss@duesseldorf.de

Weitere Informationen und den Antrag zum Download finden Sie unter:

www.duesseldorf.de/buergerservice/dienstleistungen/dienstleistung/show/unterhaltsvorschuss-fuer-alleinerziehende.html

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=3150.html

3.8.5 Beistandschaft

Werdende Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind oder Elternteile, bei denen das Kind lebt und junge Volljährige, die noch keine 21 Jahre alt sind, können die Beratung und Unterstützung der Beistandschaft des Jugendamtes der Stadt Düsseldorf zu den nachfolgenden Themen kostenfrei in Anspruch nehmen.

Vaterschaft

Die Beistandschaft unterstützt Mütter und Väter in Vaterschaftsfragen, vor oder nach der Geburt des Kindes und vertritt das Kind vor Gericht, wenn eine freiwillige Anerkennung der Vaterschaft nicht erfolgt.

Unterhalt

Das Jugendamt berechnet und beurkundet den Unterhaltsanspruch des Kindes und macht diesen gegebenenfalls auch gerichtlich geltend. Daneben setzt es den Unterhaltsanspruch durch, einschließlich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Strafanzeigen. Mütter und Väter werden zudem über die eigenen Unterhaltsansprüche gegenüber dem anderen Elternteil (Betreuungsunterhalt, Entbindungskosten) beraten.

Sorgeerklärung

Das Jugendamt berät über rechtliche Fragen der Sorgeerklärung und erstellt eine Bescheinigung für das alleinsorgeberechtigte Elternteil, die besagt, dass keine Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen Sorge vorliegt (so genannter „Negativbescheinigung“).

Beurkundung

Beurkundet werden die Vaterschaftsanerkennung, die Zustimmungserklärung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung, die Mutterschaftsanerkennung, die Unterhaltsverpflichtung und die Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Vaterschaftsanfechtung

Das Jugendamt hilft bei der Klärung der tatsächlichen Abstammung eines Kindes, wenn der in der Geburtsurkunde als Vater eingetragene Mann nicht der Vater des Kindes ist.

Familienförderung des Jugendamts Düsseldorf

Willi-Becker-Allee 7
40200 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 89 98 969

E-Mail: beistandschaft@duesseldorf.de

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Beistandschaft“ des Bundesministeriums unter: www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=3204.html

3.9. Krankenversicherung

3.9.1 Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben Anspruch auf Mutterschaftshilfe während der Schwangerschaft und Entbindung.

Die Mutterschaftshilfe umfasst alle medizinischen Kosten, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt entstehen. Dazu gehören die regelmäßigen medizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die notwendige medizinische Betreuung und ein 12-stündiger Geburtsvorbereitungskurs.

Von den gesetzlichen Krankenversicherungen werden im Zuge der Schwangerschaft folgende Leistungen übernommen:

- Vorsorgeuntersuchungen
- Betreuung, Untersuchung und Beratung
- Hebammenhilfe
- Geburtsvorbereitungskurs (für die Mutter)
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln
- Stationäre Entbindung
- Häusliche Pflege (bei Hausgeburten oder in besonderen Fällen wie einer drohenden Frühgeburt)

- Haushaltshilfe/Familienpflege (soweit wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann).

Die genauen Leistungen legt die Krankenkasse fest, daher sollten sie sich dort zusätzlich erkundigen.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird auch das Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse übernommen.

Wichtig! Besteht eine Mitversicherung bei den Eltern, fällt auch das Kind unter diese Versicherung. Wenn die Studentin in der studentischen Pflichtversicherung ist, ist das Kind durch sie familienversichert. Ansprüche hinsichtlich der Krankenversicherung können bei Trennung der Eltern gegenüber dem leiblichen Vater des Kindes geltend gemacht werden.

3.9.2 Private Krankenversicherung (PKV)

Bei einer privaten Krankenversicherung können die Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt sehr unterschiedlich sein. Sie sollten sich daher frühzeitig bei ihrer Krankenversicherung nach den Leistungen erkundigen.

Privat versicherte Studentinnen, die in Elternzeit gehen, können sich nicht wie bei der GKV über ihren gesetzlich pflichtversicherten Mann beitragsfrei familienversichern lassen.

Wichtig! Studierende, die sich wegen der Betreuung ihres Kindes im Urlaubssemester befinden und während dieser Zeit ALG II erhalten, haben einen Anspruch auf Übernahme ihrer Privatkrankenversicherungskosten in voller Höhe (Urteil BSG B4AS 108/10R vom 18.01.2011).

3.9.3 Krankengeld bei Krankheit der Kinder

Berufstätige Eltern haben bei Krankheit ihres Kindes (bei Kindern unter 12 Jahren oder Kindern mit Behinderung) Anspruch auf 10 (Alleinerziehende auf 20) freie Tage im Jahr und damit auch Anspruch auf Erhalt von Krankengeld. Der Anspruch besteht für

Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage (bei mindestens 3 Kindern), für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr (ebenfalls bei mindestens 3 Kindern). In der Regel zahlt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in dieser Zeit nicht den Lohn weiter, sondern das Krankengeld wird von der Krankenkasse gezahlt (durchschnittlich in Höhe von 70% des Nettoeinkommens, das genaue Krankengeld wird von der Krankenkasse errechnet). Es muss ein Attest des Kinderarztes vorgelegt werden. Die Leistungen können nur dann gewährt werden, wenn kein anderes Haushaltsmitglied die Betreuung des kranken Kindes übernehmen kann.

Wichtig! Dieser Anspruch ist abhängig vom jeweiligen Arbeitsvertrag. Im Einzelfall sollten die Konditionen bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden.

3.9.4 Haushaltshilfe im Krankheitsfall

Eine Haushaltshilfe übernimmt alle Tätigkeiten, die zum Führen eines Haushaltes gehören, wie z. B. Kinderbetreuung, Essenszubereitung, Wohnungsreinigung, Kleiderpflege etc.

Die Krankenkassen übernehmen die Kosten für eine Haushaltshilfe, wenn den Eltern oder dem Elternteil die Haushaltsführung nicht möglich ist aufgrund

- eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes,
- einer Krankheit, die Krankenpflege erfordert
- einer Entbindung zu Hause, im Geburtshaus oder in einer Entbindungsstation für bis zu sechs Tage (ggf. länger, das hängt von der individuellen ärztlichen Vorschrift ab)
- einer Erkrankung, die so schwerwiegend ist, dass die ärztliche Vorschrift absolute Bettruhe anweist.

Gesetzlich Krankenversicherte können auch unter bestimmten Voraussetzungen eine häusliche Krankenpflege erhalten. Was genau die jeweilige Krankenkasse übernimmt, muss in jedem Fall im Vorfeld geklärt werden.

3.9.5 Verlängerung der Versicherungspflicht

Studierende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben oder über das 14. Fachsemester hinaus studieren, fallen nicht mehr unter die gesetzliche Versicherungspflicht. Sie müssen sich freiwillig weiterversichern. Dabei werden die Beiträge nicht unwesentlich erhöht. Allerdings können Gründe geltend gemacht werden, die als Ausnahme eine Verlängerung der Versicherungspflicht ermöglichen.

Für Studierende mit Kindern ist hier vor allem interessant, dass Schwangerschaft und Kindererziehung die gesetzliche Versicherungspflicht um drei Semester verlängern können.

Im Einzelfall sollte immer die persönliche Situation geschildert werden, wenn eine Verlängerung angestrebt wird. Da es neben Schwangerschaft und Kindererziehung noch andere Umstände gibt, die eine Verlängerung ermöglichen, sollte eine Beratung bei der jeweiligen Krankenkasse in Anspruch genommen werden.

3.10 Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ unterstützt schwangere Frauen in Notlagen, um die Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermöglichen.

Sie richtet sich an Mütter, die aufgrund finanzieller Schwierigkeiten in einen Schwangerschaftskonflikt geraten und sich an eine entsprechende Beratungsstelle wenden.

Stiftungsmittel werden unter folgenden Bedingungen gewährt:

- die schwangere Frau hat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland
- es liegt eine Notlage vor
- der Antrag wird vor der Entbindung bei einer Schwangerenberatungsstelle im Bundesland des Wohnsitzes der schwangeren Frau gestellt und
- die Hilfe ist auf andere Weise nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich oder nicht ausreichend.

Die Leistungen richten sich nach der Bedürftigkeit und sind einkommensabhängig.

Je nach Einzelfall werden Stiftungsmittel für Aufwendungen gewährt, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, der Geburt sowie der Pflege und Erziehung des Kleinkindes entstehen. Dies umfasst insbesondere die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und deren Einrichtung oder die Betreuung des Säuglings oder Kleinkindes.

Der anonymisierte Antrag auf finanzielle Unterstützung ist ausschließlich bei anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen wie der Diakonie oder Donum Vitae zu stellen.

Links zu den Suchmaschinen die Ihnen die Beratungsstellen in Ihrer Nähe zeigen finden Sie unter:

www.familienplanung.de/beratung/beratungsstellensuche/
www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/beratungsangebote.html

Wichtig! Es darf nur ein Antrag für die Unterstützung gestellt werden. Eine Doppelbeantragung an zwei verschiedenen Beratungsstellen für dieselbe Hilfe führt dazu, dass keine Stiftungsmittel gewährt bzw. ausgezahlt werden.

Auf Leistungen der Bundesstiftung besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen müssen nicht zurückgezahlt werden und werden nicht als Einkommen auf ALG II, Sozialhilfe oder andere Sozialleistungen angerechnet.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=26446.html

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

3.11 AStA Sozialreferat der Henrich-Heinrich-Universität Düsseldorf

Der AStA unterstützt Studierende, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, durch zinsfreie Darlehen aus Mitteln des Sozialfonds. Der Sozialfonds des AStA wird in Zusammenarbeit mit dem Studierendenwerk Düsseldorf verwaltet.

Die Darlehen aus dem Sozialfonds werden für Mietrückstände, ausstehende Krankenkassenbeiträge und zur Unterstützung von studierenden Eltern gewährt.

Für die Antragstellung müssen die Kontoauszüge der letzten drei Monate, eine Immatrikulationsbescheinigung, offene Rechnungen, Mahnungen o.ä. vorgelegt werden.

Sozialreferat des AStA

Gebäude 25.23,

Ebene: U1 Raum: 48

Universitätsstraße 1

40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 81 13 283 (nur während der Sprechstunden)

E-Mail: sozial.referat@asta.hhu.de

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.asta.uni-duesseldorf.de/referate/sozialreferat/

4. Wohnen

4.1 Studierendenwohnheime

Das Studierendenwerk stellt den Studierenden an den Studienstandorten Düsseldorf, Krefeld und Mönchengladbach insgesamt 25 Wohnanlagen mit über 4.000 preiswerten Wohnmöglichkeiten zur Verfügung. In diesen Anlagen gibt es auch Wohnungen für Studierende mit Kindern. Der große Vorteil dieser Wohnanlagen ist, dass die Mieten durchschnittlich um ein Vielfaches günstiger sind als auf dem freien Wohnungsmarkt. Da es in einigen Wohnanlagen lange Wartelisten gibt, wird empfohlen, sich so früh wie möglich um einen Platz in den Wohnanlagen zu bewerben. Mietverträge mit dem Studierendenwerk sind auf höchstens 6 Semester befristet, damit auch Studienanfängerinnen und Studienanfänger die Möglichkeit auf eine günstige Wohnung gegeben wird.

Bei der Wohnraumvergabe werden folgende Studierendengruppen in der angegebenen Reihenfolge bevorzugt:

- Studierende mit Handicap
- Studierende mit Kind
- Studienanfängerinnen und Studienanfänger
- Bewerbungen in der Reihenfolge des Antragseingangs

Während der Bewerbungsphase und in allen mietvertraglichen Angelegenheiten ist eine feste Ansprechperson zuständig. Zudem gibt es in den einzelnen Wohnanlagen eine Hausverwaltung und einen Hausmeister.

Ansprechpartner/innen zur Vermietung der Wohnanlagen unter:

www.stw-d.de/studentisches-wohnen/wohnen-a-z/

Alle näheren Informationen, Bilder der jeweiligen Gebäude, Grundrisse der Wohnungen, Mietpreise und weitere Konditionen können auf der Seite des Studierendenwerks eingesehen werden.

Informationen zu den Wohnanlagen:

Studierendenwerk Düsseldorf

Gebäude 21.12,

Ebene: 00, Raum: 00.13

Universitätsstraße 1

40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 811 32 86

Fax: 0211 - 811 57 76

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.stw-d.de/studentisches-wohnen/

4.2 Wohngeld

Wohngeld wird vom Staat als Zuschuss zur Miete gezahlt. Dabei gibt es zwei Formen: Wohngeld als Mietzuschuss (für eine Mietwohnung oder ein Zimmer), oder als Lastenzuschuss (für selbstgenutztes Wohneigentum). Ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Wohngeld besteht, hängt von drei Faktoren ab:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- der Höhe des Gesamteinkommens
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung

Um Wohngeld erhalten zu können, darf das monatliche Gesamteinkommen einen bestimmten Betrag nicht unter- bzw. überschreiten.

Wohngeld wird erst ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist und längstens für die Dauer von 12 Monaten bewilligt.

Für eine Weitergewährung muss rechtzeitig ein neuer Antrag gestellt werden.

Der unverbindliche Wohngeldanspruch kann mit dem Wohngeldrechner des Landes NRW ausgerechnet werden:

www.wohngeldrechner.nrw.de/WgRechner/

Wichtig! Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und SGB VIII (wie z.B. ALG II, Sozialgeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt), der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt, anderen Hilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aber von BAföG besteht **kein** Anspruch auf Wohngeld. Dies gilt allerdings nur, wenn bei bestehenden Leistungen die Kosten der Unterkunft mit berücksichtigt werden, so dass sich der Ausschluss von Wohngeld nicht nachteilig auswirkt.

Wichtig! Wer keinen Anspruch auf BAföG hat, oder die Forderungshöchstdauer bereits überschritten hat braucht dennoch einen BAföG Ablehnungsbescheid um Wohngeld zu erhalten!

Landeshauptstadt Düsseldorf

Amt für Wohnungswesen

Brinckmannstr. 5

40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 89 96366

Fax: 0211 - 89 29084

E-Mail: wohngeld@duesseldorf.de

Weitere Informationen und die notwendigen Antragsunterlagen finden Sie unter:

www.duesseldorf.de/buergerservice/dienstleistungen/dienstleistung/show/wohngeld-beantragen.html

4.3 Wohnberechtigungsschein (WBS)

Öffentlich geförderte Sozialwohnungen können nur mit einem Wohnberechtigungsschein (WBS) bezogen werden. Die Vergabe ist einkommensabhängig und hat eine Gültigkeit von einem Jahr.

Der WBS enthält Angaben über die Personenzahl und die maximale Größe der Wohnung, die bezogen werden darf. Ebenso wie andere einkommensschwache Gruppen haben auch studierende Eltern das Recht, sich einen Wohnberechtigungsschein mit Dringlichkeit ausstellen zu lassen. Ein bestimmtes jährliches Bruttoeinkommen darf jedoch nicht überschritten werden.

Der Antrag auf WBS wird wie das Wohngeld beim Amt für Wohnungswesen gestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf

Amt für Wohnungswesen

Brinckmannstr. 5

40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 89 91

Fax: 0211 - 89 29084

E-Mail: wohnungsvermittlung@duesseldorf.de

Weitere Informationen und die entsprechenden Anträge finden Sie unter:

www.duesseldorf.de/buergerservice/dienstleistungen/dienstleistung/show/wohnberechtigungsschein-wbs.html

4.4 Wohnraumvermittlung für Studierende

Das Angebot des Wohnungsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf wurde Anfang 2013 erweitert und unterstützt auch gezielt Studierende bei der Wohnungssuche in Düsseldorf. Seit Herbst 2013 bietet das Wohnungsamt in Zusammenarbeit mit dem Studierendenwerk Sprechstunden auf dem Campusgelände der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf an. Die Beratung und Vermittlung erfolgt kostenlos.

Landeshauptstadt Düsseldorf

Amt für Wohnungswesen

Brinckmannstr. 5

40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 89 94 499

Fax: 0211 - 89 29 084

E-Mail: wohnsamt@duesseldorf.de

Weitere Informationen und Sprechstundentermine unter:

www.duesseldorf.de/buergerservice/dienstleistungen/dienstleistung/show/wohnraumvermittlung-fuer-studentinnen-und-studenten.html

5 Beurlaubung vom Studium

Studierende ab dem 2. Semester haben die Möglichkeit, sich aus verschiedenen Gründen beurlauben zu lassen. Schwangerschaft und Betreuung eines Kindes sind Begründungen, die eine Beurlaubung rechtfertigen.

Von der Geburt bis zum dritten Lebensjahr des Kindes können Urlaubssemester beim Studierendensekretariat beantragt werden. Der Antrag sollte zu Beginn eines Semesters gestellt werden. Der Antragsvordruck steht als Download auf der Homepage der HHU zur Verfügung.

Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester oder für weniger als ein Semester ist nicht zulässig. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Liegt danach weiterhin ein Grund vor, der zur Beurlaubung berechtigt, wird die Hochschule auch noch ein weiteres Urlaubssemester bewilligen.

Wichtig!

Während des Urlaubssemesters

- pausiert der BAFÖG-Anspruch
- wird weiterhin der Sozialbeitrag erhoben
- sind jobbende Studierende voll sozialversicherungspflichtig
- fällt der eigene Kindergeldanspruch weg

Wer ein Urlaubssemester wegen Schwangerschaft beantragt, darf **keine** Studienleistungen erbringen. Wer allerdings Urlaubssemester wegen Kindererziehung beantragt, kann in dem beurlaubten Semester Leistungsnachweise erbringen und Prüfungen ablegen.

Studierenden- und Prüfungsverwaltung

Gebäude 21.02. (SSC)

Universitätsstr. 1

40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 81 12 345

Fax.: 0211 – 81 12 251

E-Mail: studierendenservice@zuv.hhu.de

Weitere Informationen zur Beurlaubung und den Beurlaubungsantrag zum Download finden Sie unter:

www.uni-duesseldorf.de/home/studium-und-lehre-an-der-hhu/studium/rueckmeldung-beurlaubung-und-exmatrikulation/beurlaubung.html

6 Kinderbetreuung

6.1 Service des Jugendamtes Düsseldorf – i-Punkt Familie

Kinder haben vom ersten Geburtstag bis zum Schulalter einen gesetzlich geregelten Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in einer Kindertagespflege.

Bei Kindern unter einem Jahr besteht dieser Anspruch, wenn z.B. die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder arbeitssuchend sind. Diese Rechtsansprüche sind in § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) festgeschrieben.

Das Team des i-Punkt Familie des Jugendamtes Düsseldorf unterstützt bei der Suche nach einer geeigneten Kindertagespflegeperson. In Kooperation mit der AWO, der Diakonie, KiND VAMV, dem pme Familienservice und dem SKFM (Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer) bietet i-Punkt Familie allen Eltern, alleinerziehenden Müttern und Vätern, Tagespflegepersonen und anderen Interessierten ein Internet- Informationssystem rund um das Thema Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Um die passende Kinderbetreuungseinrichtung in Düsseldorf zu finden, hat die Servicestelle i-Punkt Familie eine Online-Suchmaschine installiert.

Diese findet man unter: www.duesseldorf.de/jugendamt/kinder-betreuen/kita-navigator.html

Hier können Einrichtungen nach Stadtteilen, Alter des Kindes, Träger, Öffnungszeiten etc. gesucht werden.

Dabei ist zu beachten, dass der Kita-Navigator nur ein **Online- Vormerksystem ist und keine zentrale Platzvergabe**. Das heißt, Kinder können auf die Warteliste einer Einrichtung gesetzt werden. Es bleibt aber jeder Einrichtung vorbehalten, über die Platzvergabe zu entscheiden.

i-Punkt Familie Kinderbetreuungs Börse

Jugendamt, Stadt
Düsseldorf Heinz-
Schmöle-Straße 8 – 10

40227 Düsseldorf

Tel: 0211 – 89 98 870

E-Mail: i-punkt-familie@duesseldorf.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.duesseldorf.de/jugendamt/kinder-betreuen/ipunkt.html

6.2 Elternbeiträge

In Düsseldorf ist die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege in allen Einkommensstufen beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit gilt allerdings nicht für die Mittagsverpflegung bzw. das Essensgeld.

Für Kinder unter 3 Jahren und für Schulkinder ist die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kita), in der Kindertagespflege oder in einer Offenen Ganztagschule (OGS) beitragspflichtig. Für die Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrages ist das Jugendamt zuständig - unabhängig davon, in welcher Trägerschaft sich die Einrichtung befindet.

Die Beiträge sind unterschiedlich in den jeweiligen Betreuungsformen Kita, OGS oder Kindertagespflege und hängen auch von den Einkünften und dem Betreuungsumfang ab. Die entsprechenden Beitragstabellen sind auf der Seite des Jugendamts einsehbar:

www.duesseldorf.de/jugendamt/kinder-betreuen/elternbeitrag/tab-kita.html

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Der Antrag ist beim Jugendamt zu stellen. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit Datum der Antragstellung wirksam werden.

Jugendamt Düsseldorf

Willi-Becker-Allee 7

40200 Düsseldorf

Hotline: 0211 – 89 99 898

E-Mail: elternbeitrag@duesseldorf.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.duesseldorf.de/jugendamt/kinder-betreuen/elternbeitrag.html

6.3 Familienzentrum Campus - Die Kindertagesstätten des Studierendenwerks

Zusätzlich zu den Angeboten im Wohnbezirk können Studierende der HHU die Kindertagesstätten des Studierendenwerkes nutzen.

Das Studierendenwerk Düsseldorf ist Träger von drei großen Kindertagesstätten (Kitas) in Düsseldorf, die alle erfolgreich als Familienzentren zertifiziert sind. Das Familienzentrum Campus als Verbund der drei Kindertagesstätten „Kleine Strolche“,

„Abenteuerland“ und „Grashüpfer“ bieten neben der Betreuungs- und Erziehungsarbeit für Kinder zusätzliche Beratungs- und Bildungsangebote. Alle Einrichtungen nehmen Kinder im Alter von vier Monaten bis sechs Jahren auf. Die Kleinen werden von pädagogischen Fachkräften in altersgemischten Gruppen betreut.

Die Plätze werden nach festgelegten Aufnahmekriterien vergeben. Kinder von Studierenden werden bevorzugt aufgenommen. Einen Anspruch auf einen Platz gibt es nicht, d.h. es muss zum Teil mit langen Wartelisten gerechnet werden.

Für alle Kinder ab einem Jahr fällt das Verpflegungsgeld in Höhe von 49 € an, das monatlich an das Studierendenwerk Düsseldorf zu entrichten ist.

Erziehungsberechtigte, die im Besitz eines Düssel-Passes sind oder deren Einkommen in der Einkommensstufe 1 liegt, können vom Studierendenwerk Düsseldorf das Essensgeld zur Hälfte erstattet bekommen, sofern die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.

Die Vormerkung für die Kitas erfolgt über den KiTA-Navigator des I-Punkt Familie: www.duesseldorf.de/jugendamt/kinder-betreuen/kita-navigator.html

**Studierendenwerk
Düsseldorf Soziale
Dienste/Kindertagesstätten**
Gebäude 21.12,
Ebene 00, Raum 00.28
Universitätsstr. 1
40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 81 15 341

Fax: 0211 – 81 15 778

E-Mail: Sozialberatung@stw-d.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.stw-d.de/Kindertagesstaetten/

6.3.1 Kindertagesstätte „Kleine Strolche“

In der „Mondgruppe“, „Sternengruppe“ und in der „Sonnengruppe“ werden insgesamt 51 Kinder im Alter von vier Monaten bis sechs Jahren betreut. Fachkräfte betreuen in den drei Gruppen jeweils 17 Kinder.

Die Förderung der Bewegung als elementarer Bestandteil der physischen und psychischen Entwicklung der Kinder ist ein grundlegender Schwerpunkt der „Kleinen Strolche“. Die Kindertagesstätte ist zertifizierter Bewegungskindergarten und in der Erziehungsarbeit mit Kindern unter drei Jahren qualifiziert. Das pädagogische Konzept basiert auf dem Grundgedanken der Montessori-Pädagogik „Hilf mir, es selbst zu tun“.

Familienzentrum "Kleine Strolche"

Universitätsstraße 1a
40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 3368250

Fax: 0211 - 3368249

E-Mail: kleinestrolche@stw-d.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.stw-d.de/kindertagesstaetten/kleine-strolche/

6.3.2 Kindertagesstätte „Abenteuerland“

Die Kita „Abenteuerland“ ist zertifiziertes „Haus der kleinen Forscher“ und in der pädagogischen Arbeit mit Kindern unter drei Jahren qualifiziert.

In zwei Familiengruppen und einer Tagesstättengruppe werden insgesamt 54 Kinder betreut. Das Gleichgewicht zwischen Aktivität, Bewegung und Entspannung ist Grundlage der ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung.

Kindertagesstätte „Abenteuerland“

Ernst-Abbe-Weg 50

40589 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 7599329

Fax: 0211 - 9764878

E-Mail: abenteuerland@stw-d.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.stw-d.de/kindertagesstaetten/abenteuerland/

6.3.3 Kindertagesstätte „Crashüpfer“

Die Einrichtung hat zwei Familiengruppen und bietet 50 Betreuungsplätze, davon vier für Kinder mit einer Behinderung. Die Kinder mit Behinderung nehmen nach ihren Interessen und Möglichkeiten an allen Aktionen und Aktivitäten teil. Die integrative Erziehung macht beide Seiten mit dem Anderssein vertraut und hilft Berührungsängste abzubauen. Zum Team gehören neben den Fachkräften auch eine Logopädin und eine Physiotherapeutin.

Über verschiedenste Spiel-, Bewegungs-, und Wahrnehmungsangebote und Aktivitäten wird die soziale, emotionale, motorische, kreative und kognitive Entwicklung der Kinder gefördert.

Kindertagesstätte „Crashüpfer“

Stoffeler Broich 57

40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 8114104

Fax: 0211 - 8114105

E-Mail: grashuepfer@stw-d.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.stw-d.de/kindertagesstaetten/grashuepfer/

6.4 Kindertagespflege in Düsseldorf

Die Kindertagespflege ist eine gleichrangige alternative Betreuungsform zu Kindertageseinrichtungen. Hier betreuen Tagesmütter bzw. Tagesväter vorrangig Kinder unter drei Jahren.

In der Kindertagespflege sind folgende Formen der Betreuung möglich:

- Betreuung im Haushalt der Eltern des zu betreuenden Kindes
- Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson von bis zu fünf Kindern
- Betreuung durch den Zusammenschluss von bis zu drei Tagespflegepersonen für höchstens neun Kinder in für diesen Zweck geeigneten anderen Räumlichkeiten

Die Tagespflegepersonen fördern Kinder in ihrer individuellen und sozialen Persönlichkeitsentwicklung. Sie planen pädagogische Angebote, unterstützen und ergänzen die Erziehung und Bildung in der Familie und helfen Eltern dabei, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren.

Die Vorteile einer Betreuung in Kindertagespflege sind:

- kleine Gruppen – i.d.R. höchstens fünf Kinder gleichzeitig (in Großtagespflegestelle max. neun Kinder)
- familienähnliche Struktur
- hohe Bedarfsgerechtigkeit (Berücksichtigung von Elternwünschen)
- örtliche Nähe
- zeitliche Flexibilität

Kinder, die eine Tageseinrichtung oder die Schule besuchen, können ergänzend in Kindertagespflege betreut werden.

Vermittelt werden die Tagesmütter oder Tagesväter vom Jugendamt. Das Team des i- Punkt Familie unterstützt Eltern bei der Suche nach einer geeigneten Kindertagespflegeperson für das Kind. In der Servicestelle werden erste Informationen zu Fragen wie Kontaktaufnahme, Vermittlungswege und Kosten bereitgestellt. Eine weitergehende Beratung und Vermittlung erfolgt durch die Fachberatungsstellen der freien Träger des Verbundes wie AWO, Diakonie, VAMV, SKFM, Pme Familienservice.

Die Tagespflegeperson erhält vom öffentlichen Jugendhilfeträger u.a. ein Entgelt für ihre Leistung und die Erstattung der Sachkosten. Der monatliche Elternbeitrag richtet sich nach dem Jahreseinkommen der Familie und dem Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit.

Servicetelefon **i-Punkt Familie**: 0211 - 8998870

Nähere Informationen zur Kindertagespflege erhalten Sie unter:

www.duesseldorf.de/jugendamt/kinder-betreuen/info-tagespflege.html

www.handbuch-kindertagespflege.de

6.5 Schulferienbetreuung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Während der Oster-, Sommer- und Herbstferien, veranstaltet das FamilienBeratungsBüro der HHU für Kinder von Beschäftigten und Studierenden von HHU und UKD im Alter von 6 bis 12 Jahren Kinderferienfreizeiten. Die Betreuung beginnt jeden Tag ab 8:00 Uhr mit einem gemeinsamen Frühstück und endet um 15:30Uhr.

FamilienBeratungsBüro

Geb. 16.11, Ebene 00, Raum 76

Universitätsstraße 1

40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 81 10 528

Fax: 0211 - 81 10 4 83

E-Mail: familienberatung@hhu.de

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

www.hhu.de/Familienberatung

6.6 Babysitting-Börse der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Die Babysitting-Börse der HHU soll dazu beitragen, Eltern an der Hochschule und den Universitätskliniken die Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf zu erleichtern. Über die Börse können sich Eltern und Babysitterinnen und Babysitter kostenlos, schnell und unkompliziert suchen und finden.

Babysitterinnen und Babysitter müssen sich im FamilienBeratungsBüro registrieren lassen und werden im Anschluss in eine Babysitting-Liste aufgenommen.

Eltern, die Betreuungsunterstützung benötigen, müssen sich nicht registrieren lassen, sondern können ihr konkretes Gesuch unmittelbar an die Babysitting-Liste senden (babysitting@hhu.de). Über diesen Weg werden alle registrierten Babysitterinnen und Babysitter informiert und Interessierte können sich per E-Mail direkt mit den Eltern in Verbindung setzen.

Das FamilienBeratungsBüro der HHU empfiehlt, dass sich Eltern, Kinder und Babysitterinnen oder Babysitter vor dem ersten Betreuungseinsatz in Ruhe miteinander vertraut machen und die Details der Betreuung besprechen.

Wichtig! Babysitting ist immer nur eine Ergänzung zu einer bestehenden Betreuungslösung und ist keine Alternative zu anderen Betreuungsformen. Entsprechende Gesuche werden über die Babysitting-Börse nicht weitergeleitet.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.hhu.de/babysitting

6.7 Silencium – Programm

Für Studierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Kinder zu betreuen haben, besteht die Möglichkeit, dass die Betreuungskosten anteilig durch das **Silencium-Programm** übernommen werden.

Die Betreuungskosten dürfen erst nach Rücksprache mit der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten angefallen sein. Die Übernahmen der Kosten muss beantragt werden. Betreuungskosten werden für Kinder bis 12 Jahre und mit besonderem Förderbedarf bis zum Ende der Schulpflicht anteilig übernommen. Bei U3-Kindern werden die Kosten während der regulären Betreuungszeit übernommen, wenn kein Kitaplatz zur Verfügung steht. Die Mittel werden direkt an die Betreuungskraft überwiesen. Das Silencium kann auch während der Elternzeit in Anspruch genommen werden.

Der Umfang des Angebots beträgt:

- max. 5 Betreuungstage im Jahr pro antragstellende Person
- bis zu 8 Stunden pro Tag
- Betreuungskosten von max. 10 €/h (max. 400€/Jahr/pro antragstellende Person)
- Kinderbetreuung während der Randzeiten und am Wochenende (außerhalb der regulären Kinderbetreuungszeiten)

Voraussetzungen für die Antragsstellung:

- Immatrikulation im Bachelor-, Master- oder Promotionsstudium oder
- Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter an der HHU oder
- Berufung zur W1-Professur an der HHU

Zentrale Gleichstellungsbeauftragte

Geb. 16.11

Etage/Raum 00.25

Universitätsstraße 1

40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 81 - 13886

Fax: 0211 81 - 15239

E-Mail: GSB@hhu.de

Weitere Informationen und das Abrechnungsformular gibt es auf der Seite der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten:

www.uni-duesseldorf.de/home/universitaet/strukturen/beauftragte-und-koordinierungsstellen/gleichstellungsbeauftragte/silencium-fuer-wissenschaftlerinnen-und-wissenschaftler.html

7 Publikationen

Die hier vorgestellten Broschüren und Internetseiten enthalten viele wichtige Informationen zu rechtlichen, sozialen und organisatorischen Fragen rund um die Themen Geburt, Familie, Vereinbarkeit und finanzielle Unterstützung.

Auf den aufgeführten Internetseiten kann jede der hier vorgestellten Broschüren entweder heruntergeladen oder bestellt werden.

Alleine erziehend – Tipps und Informationen

Der „Bundesverband der allein erziehenden Mütter und Väter e.V.“ (VAMV) hat Tipps und Informationen zu Schwangerschaft und Geburt, Trennung und Scheidung, Vereinbarkeit von Kind und Beruf, Sozialhilfe, Kosten einer juristischen Beratung und manches andere mehr zusammengestellt.

Download unter:

www.vamv.de/uploads/media/VAMV_Tipps_2014_web.pdf

Unterstützung für Alleinerziehende – Arbeitsmarktintegration und soziale Teilhabe

Ein Handlungskonzept zur Unterstützung Alleinerziehender. Ein wachsender Anteil der Familien sind Einelternfamilien. Gleichzeitig sind diese besonders häufig auf staatliche Grundsicherungsleistungen angewiesen. Dieser Handlungsleitfaden benennt in den Feldern Arbeitsvermittlung, Qualifizierung, flexible Kinderbetreuung und Unterstützung in der Nachbarschaft Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene, die wie ein Baukasten genutzt werden können, und gibt gute Beispiele für die Praxis.

Download unter:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=66986.html

Die Beistandschaft

Gemeinsame Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), die über Hilfen des Jugendamtes bei der Feststellung der Vaterschaft eines Kindes und der Geltendmachung des Kindesunterhalts informiert.

Download unter:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=3204.html

Das Bildungspaket

Auf dieser Internetseite informiert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über das Bildungspaket:

www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/A857b-bildungspaket-broschuere-s.pdf?__blob=publicationFile

Bundesstiftung Mutter und Kind

Mit der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ werden jährlich ca. 150.000 schwangere Frauen in einer Notlage in unbürokratischer Form unterstützt, um die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinkindes zu erleichtern. Das Informationsblatt enthält erste Informationen darüber, an wen sich schwangere Frauen in Notlagen wenden können.

Download unter:

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=19246.html

Familienwegweiser

Diese Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert schnell und übersichtlich über die wichtigsten Leistungen, rechtlichen Regelungen und Beratungsangebote, die Eltern nach der Geburt eines Kindes und darüber hinaus unterstützen. Unter anderem findet man hier auch einen Elterngeldrechner.

Homepage unter:

www.familien-wegweiser.de/

Merkblatt Kindergeld

Dieses Merkblatt bietet Informationen rund um das gesetzliche Kindergeld: Rechtsansprüche, Begriffserläuterungen, Zusammenhänge mit anderen Sozialleistungen, zuständige Behörden, Antragsverfahren und vieles andere mehr.

Download unter:

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=3576.html

Merkblatt Kinderzuschlag

Dieses Merkblatt enthält einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelungen zum Kinderzuschlag.

Download unter:

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=21996.html

Das Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten zum Abstammungsrecht, zum Recht der elterlichen Sorge, zum Umgangsrecht, zum Namensrecht, zum Kindesunterhaltsrecht und zu gerichtlichen Verfahren.

Download unter:

www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BMJ/Das_Kindschaftsrecht_1484450.html

Leitfaden zum Mutterschutz

Die Broschüre bietet einen Überblick über die wesentlichen Aspekte des Mutterschutzes: Rechte und Pflichten gegenüber der Beschäftigungsstelle, Kündigungsschutz und Mutterschaftsleistungen. Ebenso findet man hier den Gesetzestext zum Mutterschutzgesetz, die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sowie Vorschriften aus dem Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) über Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Download unter:

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=3156.html

Ratgeber: Schulden abbauen – Schulden vermeiden

Der Ratgeber zeigt Wege aus der Schuldenspirale auf und gibt Tipps was man tun sollte, um sich erst gar nicht zu überschulden.

Download unter:

www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/Bestellservice/Ratgeber_schuldenabbau_25-08-2016.html

Der Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine wichtige finanzielle Hilfe für Alleinerziehende: Bleiben die Unterhaltszahlungen des 2. Elternteils unter dem festgesetzten Regelbedarf, springt der Staat ein. Die Broschüre beantwortet die häufigsten und wichtigsten Fragen: Wer hat Anspruch, wo und wie wird der Anspruch geltend gemacht, wer muss den Vorschuss zurückzahlen? Außerdem gibt sie Hinweise auf weitere Broschüren.

Download unter:

www.bmfsfj.de/blob/jump/93500/der-unterhaltsvorschuss-data.pdf

Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung

Die Gestaltung von Umgangskontakten kann schwierig sein. Hinweise und Empfehlungen für ein möglichst konfliktarmes Vorgehen findet man in diesem Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung.

Download unter:

www.vamv.de/publikationen/publikationen-detail/article//unsere-brosch/

Notizen

HERAUSGEBERIN

FamilienBeratungsBüro
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Dipl. Soz. Päd. Petra Wackers
Gebäude 16.11
Ebene 00, Raum 76
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 811 08 22
Fax.: 0211 – 811 04 83
E-Mail: Petra.wackers@hhu.de

REDAKTION

FamilienBeratungsBüro
Oliver Hartmann
E-Mail: Oliver.hartmann@hhu.de

FamilienBeratungsBüro
Randi Rebekka Schröder
E-Mail: Randi.schroeder@hhu.de

Mit freundlicher Unterstützung

Gleichstellungsbüro
Selma Gündoğdu
E-Mail: Selma.guendogdu@hhu.de

UMSCHLAGFOTO

FamilienBeratungsBüro

LAYOUT

Oliver Hartmann

4. Auflage 2018
400 Exemplare